Ex-Ante Kosten- und Gebührenoffenlegung (KO-Optionshandel)

I. Einleitung

Capital Com Group Ltd (das „Unternehmen“, „**wir**“, „**Capital Com**“) ist eine zypriotische Wertpapierfirma (die „**CIF**“), die von der Cyprus Securities and Exchange Commission (der „**CySEC**“) unter der Lizenznummer 463/25 für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen reguliert wird und in der Republik Zypern eingetragen ist. Unsere Geschäfts- und eingetragene Firmenanschrift lautet: 66 Christaki Kranou, 7. Stock, City Tower, 4042, Germasogeia, Limassol, Zypern.

II. Zweck der Ex-Ante-Kosten- und Gebührenoffenlegung („Offenlegung“)

Diese Offenlegung informiert Sie über die geschätzten Kosten und Gebühren, die mit dem Trading von Knock-out-Optionen (den „**KO-Optionen**“) verbunden sind.

Diese Offenlegung wird Ihnen vor der Ausführung einer Transaktion (ex ante) gemäß den geltenden regulatorischen Anforderungen zur Verfügung gestellt. Diese Offenlegung wird jährlich oder bei Eintritt einer wesentlichen Änderung überprüft und aktualisiert.
Der Zweck dieser Offenlegung besteht darin:

- Sie über die Arten von Kosten und Gebühren zu informieren, die anfallen können;
- darzulegen, wer diese Kosten erhält – das Unternehmen oder Dritte;
- zu erläutern, wie diese Kosten berechnet werden;
- darzulegen, wann diese Kosten erhoben werden;
- aggregierte Kostenbeispiele in monetären und prozentualen Werten darzustellen;
- aufzuzeigen, wie sich Kosten auf Ihre Anlagerendite auswirken können.

Diese Offenlegung gilt ausschließlich für Transaktionen mit KO-Optionen und deckt keine Kassageschäfte mit Aktien ab.
Die dargestellten Werte sind Schätzungen auf Grundlage angemessener Annahmen und standardisierter Transaktionsszenarien. Den Kostenbeispielen liegen folgende wesentliche Annahmen zugrunde: ein nominaler

Transaktionswert von 10.000 USD, eine Haltedauer von einem Tag sowie keine Währungsumrechnung, sofern kein FX-Szenario angegeben ist. Die vollständige Berechnungsmethodik ist in Anhang 2 dargestellt. Die tatsächlichen Kosten können je nach Transaktionsgröße, Rechtsordnung, Währung, Haltedauer und Marktbedingungen abweichen.

III. Rechtlicher Rahmen

Das Unternehmen unterliegt den Anforderungen der MiFID II und ihren Durchführungsmaßnahmen, wie sie durch das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie geregelte Märkte von 2017 in seiner jeweils geltenden Fassung („**Gesetz 87(I)/2017“)** in zypriotisches Recht umgesetzt wurden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung vorvertraglicher Informationen über Kosten und Gebühren ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 4 der MiFID II. Danach müssen Wertpapierfirmen ihren Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Informationen über sämtliche Kosten und damit verbundene Gebühren sowohl hinsichtlich der Wertpapierdienstleistung als auch des Finanzinstruments bereitstellen. Diese Verpflichtung gilt für Privatkunden und professionelle Kunden.

Die detaillierte Methodik und die inhaltlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kosten und Gebühren sind in den Artikeln 50 und 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission („**Delegierte Verordnung**“) festgelegt. Artikel 50 der Delegierten Verordnung legt die offenzulegenden Kostenkategorien fest, einschließlich einmaliger und laufender Gebühren, Transaktionskosten sowie Nebenkosten wie Fremdwährungsumrechnungsgebühren. Artikel 51 der Delegierten Verordnung schreibt die Formatvorgaben vor, einschließlich der Verpflichtung, die Gesamtkosten sowohl als Geldbetrag als auch als Prozentsatz zusammenzufassen und die kumulative Auswirkung der Kosten auf die Anlagerendite im Zeitverlauf darzustellen.

Diese Offenlegung wird gemäß diesen Anforderungen vor der Ausführung jeder Transaktion mit KO-Optionen über die Trading-Plattform des Unternehmens bereitgestellt. Sie stellt keine Anlageberatung dar.

IV. Art und Kategorien von Kosten und Gebühren

Wenn Sie KO-Optionen mit Capital Com traden, können Kosten aus verschiedenen Quellen entstehen. Für die Zwecke des Artikels 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 werden diese Kosten in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- **Instrumentenkosten:**
  - Spread (Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis)
  - Overnight-Anpassung (wenn die Position über Nacht gehalten wird)
  - KO-Provision (wird erstattet, wenn das Knock-out-Niveau nicht erreicht wird)

- **Dienstleistungskosten:**
  - Währungsumrechnung (0,7 % für Privatkunden, wenn die Kontowährung abweicht)
  - Administrativer Finanzierungskostenanteil (Admin Fee), der in Overnight-Anpassungen enthalten ist und die operativen Kosten sowie die Finanzierungskosten des Unternehmens für die Aufrechterhaltung gehebelter Positionen über Nacht widerspiegelt

Die Berechnungsmethodik für diese Kostenkomponenten wird in **Anhang 2** – Technische Berechnungsformeln näher erläutert.

Für bestimmte Positionen in KO-Optionen kann eine tägliche Prämienanpassung (die „**DPA**“) anfallen. Die DPA spiegelt Bewertungsanpassungen wider, die mit dem Rollen zugrunde liegender Rohstoffkontrakte zwischen unterschiedlichen Laufzeiten verbunden sind, und kann je nach gehaltener Position zu einer Belastung oder Gutschrift auf dem Kundenkonto führen. Die DPA dient der Aufrechterhaltung der Preiskontinuität und stellt keine separate Gebühr oder Provision des Unternehmens dar.

V. Wie sich Kosten auf Ihre Anlage auswirken

Kosten reduzieren Ihre Gesamtrendite beim Einstieg und Ausstieg. Sie können Folgendes verringern:

- den ursprünglich investierten Betrag (Einstiegskosten);
- den bei Schließung der Position erhaltenen Betrag (Ausstiegskosten);
- die Gesamtperformance im Zeitverlauf.

Die Kosten werden als Geldbetrag und als Prozentsatz im Verhältnis zum Anlagewert dargestellt. Sie fallen unabhängig davon an, ob Ihre Anlage an Wert gewinnt oder verliert. Die kumulative Auswirkung der Kosten im Zeitverlauf wird in den aggregierten Kostenszenarien in Abschnitt VII dieser Offenlegung dargestellt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der einzelnen Kostenkomponenten finden Sie in **Anhang 2**.

VI. Kosten und Gebühren

1. Aggregierte Kostentabellen – KO-Optionen

KO Call – Basisszenario (ohne FX)
Die obigen Beispiele gehen davon aus, dass das Knock-out-Niveau erreicht wird und die KO-Provision daher fällig wird. Wird das Knock-out-Niveau nicht erreicht, wird die KO-Provision dem Kunden erstattet.

Kategorie	Art	Betrag (USD)	% des Nominalwerts
Spread	Instrument	0,42	0,0042 %
KO-Provision	Instrument	2,00	0,0200 %
Übernachtanpassung	Instrument	2,34	0,0234 %
Dienstleistungskosten	Dienstleistung	0,00	0,0000 %
GESAMT		4,76	0,0476 % (~0,05 %)

KO Put – Basisszenario (ohne FX)
Das obige Beispiel geht davon aus, dass das Knock-out-Niveau erreicht wird und die KO-Provision daher fällig wird. Wird das Knock-out-Niveau nicht erreicht, wird die KO-Provision dem Kunden erstattet.

Kategorie	Art	Betrag (USD)	% des Nominalwerts

Spread	Instrument	0,42	0,0042 %
KO-Provision	Instrument	2,00	0,0200 %
Übernachtanpassung (Gutschrift)	Instrument	-0,12	-0,0012 %
Dienstleistungskosten	Dienstleistung	0,00	0,0000 %
GESAMT		2,30	0,0230 %

KO Call – Szenario mit Währungsumrechnung (0,7 %)

Das obige Beispiel geht davon aus, dass das Knock-out-Niveau erreicht wird und die KO-Provision daher fällig wird. Wird das Knock-out-Niveau nicht erreicht, wird die KO-Provision dem Kunden erstattet.

Kategorie	Art	Betrag (USD)	% des Nominalwerts
Spread	Instrument	0,42	0,0042 %
KO-Provision	Instrument	2,00	0,0200 %
Übernachtanpassung	Instrument	2,34	0,0234 %
FX-Konvertierungsgebühr	Dienstleistung	70,00	0,7000 %
GESAMT		74,76	0,7476 % (~0,75 %)

KO Put – Szenario mit Währungsumrechnung (0,7 %)

Die obigen Beispiele gehen davon aus, dass das Knock-out-Niveau erreicht wird und die KO-Provision daher fällig wird. Wird das Knock-out-Niveau nicht erreicht, wird die KO-Provision dem Kunden erstattet.

Kategorie	Art	Betrag (USD)	% des Nominalwerts
Spread	Instrument	0,42	0,0042 %

KO-Provision	Instrument	2,00	0,0200 %
Übernachtanpassung (Gutschrift)	Instrument	-0,12	-0,0012 %
FX-Konvertierungsgebühr	Dienstleistung	70,00	0,7000 %
GESAMT		72,30	0,7230 % (~0,72 %)

VII. Kumulative Auswirkung von Kosten

Die nachstehenden Beispiele zeigen die geschätzten Auswirkungen der Kosten auf Ihre Anlage. Das Beispiel geht von keiner Marktpreisbewegung aus (Bruttorendite = 0), um zu verdeutlichen, dass Kosten unabhängig von der Wertentwicklung der Anlage anfallen.

Szenario	Brutto	Kosten	Netto	RiY
KO-Optionen	0,00 % (keine Marktpreisbewegung angenommen)	4,76	-4,76	0,05 %

Annahmen zur Haltedauer

Die in dieser Offenlegung enthaltenen Beispielrechnungen basieren auf einer Haltedauer von einem (1) Tag und gehen davon aus, dass die Position über den täglichen Marktschlusszeitpunkt hinaus gehalten wird, wodurch – soweit anwendbar – eine Overnight-Anpassung für einen Tag anfällt.

Wird eine Position innerhalb derselben Trading-Sitzung eröffnet und geschlossen und nicht über den maßgeblichen Rollover-Zeitpunkt hinaus gehalten, fallen keine Overnight-Anpassungsgebühren an.

Die in den Beispielen verwendeten Overnight-Anpassungsbeträge basieren auf den jeweiligen Basisinformationsblättern (den „**KIDs**“) und spiegeln die

Finanzierung für einen Tag auf Grundlage des anwendbaren Referenzzinssatzes (z. B. SOFR oder SONIA) zuzüglich der administrativen Marge des Unternehmens wider, wie in der Produktdokumentation beschrieben.
Die tatsächliche Overnight-Anpassung kann je nach Marktbedingungen, Veränderungen der Referenzzinssätze und der Dauer der Positionshaltung variieren.

Die allgemeine Formel zur Berechnung der Overnight-Anpassung ist in **Anhang 2** dargestellt.

VIII. Zuwendungen (Artikel 24 Absatz 9 MiFID II)

Das Unternehmen nimmt im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenorders in KO-Optionen keine Gebühren, Provisionen oder monetären bzw. nicht monetären Vorteile von Dritten an und behält solche auch nicht ein. Es bestehen keine Payment-for-Order-Flow-(PFOF)-Vereinbarungen, volumenabhängigen Rabatte oder sonstigen Zuwendungsvereinbarungen, die mit der Verpflichtung des Unternehmens kollidieren könnten, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu agieren.

Das Unternehmen kann im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen feste Vergütungen (Flat Fee) oder feste Cost-per-Acquisition-(CPA)-Vergütungen an Dritte zahlen. Solche Zahlungen sind nicht an Handelsvolumina oder von Kunden generierte Erträge gekoppelt. Sie stellen keine direkten Kosten für den Kunden dar und sind nicht in den oben dargestellten aggregierten Kostentabellen enthalten.

Im Rahmen solcher Vereinbarungen kann das Unternehmen eine feste Vergütung für jeden neuen Kunden zahlen, der von einem Affiliate vermittelt wurde und vordefinierte Bedingungen erfüllt. Diese Zahlungen sind nicht an die laufende Trading-Performance oder die von Kunden generierten Erträge gekoppelt.

Das Unternehmen unterhält organisatorische Vorkehrungen, um die Einhaltung seiner Verpflichtung sicherzustellen, ehrlich, fair und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln. Weitere Informationen

finden Sie in der Interessenkonflikt-Richtlinie des Unternehmens, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist.

Der Preis von KO-Optionen kann einen impliziten Aufschlag enthalten, der im Preismodell berücksichtigt ist. Dieser ist in den Gesamtkosten enthalten und stellt keine separate Gebühr dar.

IX. Ex-post-Offenlegung

Die Ex-post-Offenlegung von Kosten und Gebühren wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres auf einem dauerhaften Datenträger (als herunterladbares PDF innerhalb der Plattform) bereitgestellt. Sie enthält die tatsächlich im Berichtszeitraum angefallenen Kosten und Gebühren.

X. Wichtige Informationen

Der Wert von Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen. Sie können weniger als Ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten oder den gesamten Wert Ihrer ursprünglichen Investition verlieren. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Ergebnisse. Wechselkursschwankungen können die Gesamtrendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen.

Diese Offenlegung dient ausschließlich Informations- und Veranschaulichungszwecken. Die dargestellten Kosten und Gebühren sind Schätzwerte auf Grundlage bestimmter Annahmen und spiegeln möglicherweise nicht die individuellen Umstände jedes Kunden wider. Die tatsächlich angefallenen Kosten können abweichen.
Diese Offenlegung stellt weder Marketingmaterial noch Anlageberatung oder eine Empfehlung dar und ist nicht für steuerliche, rechtliche oder buchhalterische Zwecke geeignet.

Für die detaillierte Aufschlagsstruktur verweisen Sie bitte auf unsere Kosten und Gebühren hier.

Anhang 1 – Definitionen

„**CIF**“ bezeichnet eine zypriotische Wertpapierfirma (Cyprus Investment Firm).

„**Kunde(n)**“ oder „**Sie**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person bzw. eine Personenvereinigung oder Vermögensmasse ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Kunde von Capital Com ist.

„**Unternehmen**“ oder „**wir**“ oder „**Capital Com**“ bezeichnet Capital Com Group Ltd.

„**Cyprus Securities and Exchange Commission**“ oder die „**Kommission**“ oder „**CySEC**“ bezeichnet die Cyprus Securities and Exchange Commission.

„**Delegierte Verordnung**“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II.

„**Daily Premium Adjustment**“ oder „**DPA**“ bezeichnet eine Bewertungsanpassung, die auf bestimmte rohstoffbezogene Positionen in KO-Optionen angewendet wird, um Preisunterschiede zwischen aufeinanderfolgenden Laufzeiten der zugrunde liegenden Rohstoffkontrakte abzubilden. Die DPA kann je nach gehaltener Position entweder zu einer Belastung oder Gutschrift auf dem Kundenkonto führen und stellt keine separate Gebühr oder Provision des Unternehmens dar.

„**Basisinformationsblatt**“ oder „**KID**“ bezeichnet das für jedes Finanzinstrument gemäß den geltenden Vorschriften erstellte vorvertragliche Informationsdokument, das die wesentlichen Merkmale einschließlich Kosten, Risiken und Performanceszenarien darlegt.

„**Knock-out-Optionen**“ oder „KO-Optionen“ bezeichnet derivative Finanzinstrumente, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf eines Basiswerts verkörpern, solange der Preis des Basiswerts das Knock-out-Niveau nicht erreicht und das Knock-out-Ereignis nicht eintritt.

„**Gesetz 87(I)/2017**“ und/oder „**Gesetz**“ bezeichnet das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie geregelte Märkte von 2017 in seiner jeweils geänderten Fassung.

„MiFID II“ oder **„Markets in Financial Instruments Directive (2014/65/EU)“** bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

„**Reduction in Yield**“ oder „**RiY**“ bezeichnet die annualisierte prozentuale Verringerung der Anlagerendite, die auf Kosten und Gebühren zurückzuführen ist, ausgedrückt gemäß Artikel 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission.

„**SONIA**“ oder „**Sterling Overnight Index Average**“ bezeichnet den auf unbesicherten Transaktionen im Pfund-Sterling-Markt basierenden Tagesgeldzinssatz, der von der Bank of England veröffentlicht wird und die Kosten der Übernachtaufnahme von Geldern in britischen Pfund (GBP) widerspiegelt.

„**SOFR**“ oder „**Secured Overnight Financing Rate**“ bezeichnet den auf Transaktionen im US-amerikanischen Treasury-Repurchase-(Repo)-Markt basierenden Tagesgeldzinssatz, der von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlicht wird und die Kosten der besicherten Übernachtaufnahme von Liquidität gegen US-Staatsanleihen widerspiegelt.

Anhang 2 – Technische Berechnungsformeln

Die folgenden Formeln werden zu Transparenzzwecken gemäß Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 bereitgestellt. Sie beschreiben die allgemeine Methodik zur Berechnung der wichtigsten Kostenkomponenten.

1. **Spread (KO-Optionen)**

   Spread-Kosten = (Ask-Preis – Bid-Preis) × Menge

   Bei KO-Optionen ist der Spread in die Optionsprämie eingebettet und spiegelt die Differenz zwischen den Bid- und Ask-Preisen des Basiswerts zum Ausführungszeitpunkt wider.

2. **Overnight-Anpassung – KO-Optionen**
   Tägliche Overnight-Anpassung = Aktueller Preis des Basiswerts × Menge × Overnight-Satz
   Dabei gilt: Overnight-Satz = (Referenzzinssatz ± Verwaltungsmarge).

3. **KO-Provision**
   KO-Provision = Eröffnungspreis × Menge × KO-Provisionssatz
   Die KO-Provision wird bei der Eröffnung erhoben und erstattet, wenn das Knock-out-Niveau nicht erreicht wird.

4. **FX-Konvertierungsgebühr**
   FX-Konvertierungskosten = Umgerechneter Betrag × FX-Aufschlagssatz
   Für Privatkunden beträgt der auf den Kassakurs angewendete FX-Aufschlag 0,7 %.

   Für professionelle Kunden oder unter anderen besonderen Umständen können abweichende Regelungen zur FX-Konvertierung gelten, sofern diese gesondert mitgeteilt werden.
   Gesamt-FX-Kurs = Kassakurs × (1 ± FX-Aufschlag).

5. **Aggregierte Gesamtkosten (MiFID Artikel 50)**
   Aggregierte Gesamtkosten = Summe der Instrumentenkosten + Summe der Dienstleistungskosten
   Prozentuale Auswirkung = (Aggregierte Gesamtkosten / Nominalwert) × 100
   Die tatsächlichen Kosten können je nach Marktbedingungen, Veränderungen der Referenzzinssätze, Währungsschwankungen, Haltedauer und Trading-Aktivität variieren.